

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 3/75

in dem Rechtsstreit

des Immobilien- und Finanzmaklers Horst G u [REDACTED] ,
[REDACTED] B [REDACTED]-Bad G [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Dipl.-Ing. Reinhard F [REDACTED] ,
[REDACTED] B [REDACTED], Li [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 9. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Pfretzschner, Rottmüller und Dr. Hoegen

Beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Dezember 1974 aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt.

Gründe:

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 25. September 1974, das ihm am 17. Oktober 1974 zugestellt worden ist, am 22. November 1974 Berufung beim Oberlandesgericht Köln eingelegt. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat er insbesondere vorgetragen, die langjährige Angestellte Fu[REDACTED] seines Prozeßbevollmächtigten habe die Berufungsschrift, wie sie dies seit Jahren in Fristsachen tue, am Montag, dem 18. November 1974, dem letzten Tag der Frist, nach Beendigung ihrer Bürotätigkeit mitgenommen, um sie

- 3 -

nach 17.00 Uhr in den Nachtbrieffkasten des Oberlandesgerichts einzuwerfen; Frau Fu[REDACTED] habe dies jedoch, nachdem sie noch bei einem Arzt gewesen sei, vergessen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers. Sie hat Erfolg.

Der Kläger hat die Berufungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt (§ 233 Abs. 1 ZPO). Die Fristversäumung beruht auf einem Versehen der Büroangestellten Fu[REDACTED] seines Prozeßbevollmächtigten. Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten selbst, das der Kläger gegen sich gelten lassen müßte (§ 232 Abs. 2 ZPO), liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht hat ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten darin erblickt, daß er Frau Fu[REDACTED] nicht angewiesen habe, die Fristsachen unverzüglich zum Gericht zu bringen, sondern hingenommen habe, daß die Angestellte sie erst nach 17.00 Uhr in den Nachtbrieffkasten einzuwerfen pflegte, obwohl die Bürozeit für sie bereits um 15.00 Uhr beendet gewesen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Berufungskläger ist berechtigt, die Berufungsfrist voll auszuschöpfen. Es liegt daher auch in der Benutzung des Nachtbrieffkastens des Berufungsgerichts kein Verschulden. Soll die Berufungsschrift erst am letzten Tag der Frist in den Nachtbrieffkasten eingeworfen werden, so muß der Prozeßbevollmächtigte des Berufungsklägers freilich besondere Sorgfalt darauf verwenden, daß dies



noch rechtzeitig geschieht. Diese Sprgfalt hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hier aber nicht außer acht gelassen. Der Kläger hat folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht: Frau Fu■■■■ ist seit knapp 10 Jahren im Büro seines Prozeßbevollmächtigten tätig. Sie wohnt in der We■■■■straÙe in K■■■■ in unmittelbarer Nähe des Oberlandesgerichts. Es besteht die bereits langjährige Übung, daß Frau Fu■■■■, deren Bürotätigkeit von 8.00 bis 15.00 Uhr dauert, Notfristsachen nach Geschäftsschluß mitnimmt und sie nach 17.00 Uhr in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts einwirft. Sie hat dies bisher niemals vergessen. Sie war auch im vorliegenden Fall beauftragt, die Berufungsschrift noch am selben Tage in den Nachtbriefkasten einzuwerfen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durfte sich unter diesen Umständen darauf verlassen, daß sein Auftrag pünktlich ausgeführt würde. Wenn eine Angestellte nahezu 10 Jahre bei einem Rechtsanwalt tätig ist und seit vielen Jahren Fristsachen ausnahmslos pünktlich in den Nachtbriefkasten des Gerichts eingeworfen hat, so hat der Rechtsanwalt keinen Anlaß, an ihrer Zuverlässigkeit bei der Erledigung dieser Aufgabe zu zweifeln. Er genügt dann den an seine Sorgfalt zu stellenden Anforderungen, wenn er dafür sorgt, daß die Angestellte genau weiß, wann das betreffende Schriftstück eingeworfen werden muß. Das war hier der Fall. Daß Frau Fu■■■■ zwischen dem Verlassen des Büros und dem (von ihr angenommenen) Zeitpunkt der Öffnung des Nachtbriefkastens jeweils noch eine gewisse Zeit für außerberufliche Besorgungen zur Verfügung hatte, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Nach einer so langen Zeit erprobter Pünktlichkeit konnte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers davon ausgehen, daß Frau Fu■■■■ das Maß an Zuverlässigkeit

bot, das es rechtfertigte, ihr die Überbringung der Frist Sachen zum Nachtbrieffkasten des Oberlandesgerichts anzuvertrauen, zumal sie in unmittelbarer Nähe des Gerichts wohnt. Eine höhere Sorgfalt war nach Lage des Falles nicht erforderlich. In dem Vertrauen, das der Prozeßbevollmächtigte in die erfahrene und gerade auf dem fraglichen Gebiet langjährig tätige und bewährte Kraft setzte, kann hier kein Verschulden gesehen werden. Unter den gegebenen Umständen waren für die Wahrung der Frist diejenigen Vorkehrungen getroffen, die nach vernünftigem Ermessen die Fristversäumung ausschlossen (vgl. BGH VersR 1969, 834).

Dem Kläger war die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher zu gewähren.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Rottmüller

Dr. Hoegen